

## BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ALT

### § 1 VERTRAGSABSCHLUSS UND -GEGENSTAND

(1) Der Vertragsschluss kann mit dem Formular „Antrag auf Abschluss eines philoro EDELMETALLSPARPLANS“ verfügbar in den Filialen von philoro EDELMETALLE GmbH (nachfolgend „philoro“) in Textform oder über einen Online-Antrag beantragt werden. Der Kunde (nachfolgend „Kunde“) beantragt mit den vorgenannten Formular bei philoro (nachfolgend beide „Parteien“) den Abschluss eines Rahmenvertrages über den ratierlichen Erwerb und die Lagerung von **zertifiziertem Edelmetall** (Gold, Silber, Platin und Palladium) gemäß Preisblatt , welches in den philoro-Filialen ausliegt und auch unter <https://www.edelmetallsparer.de/downloads> zu finden und integraler Bestandteil dieser Bedingungen ist. Der Antrag ist vom Kunden auszufüllen, zu unterschreiben und an philoro zu übermitteln. Verwendet der Kunde den Online-Antrag, so ist der Antrag über dieses auszufüllen und zu bestätigen. Mit dem Antrag gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Edelmetallsparrvertrags ab. Den Zugang des Antrags wird dem Kunden per E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse bestätigt (Eingangsbestätigung). Nach Prüfung der Antrages informiert philoro den Kunden in der Regel am folgenden Werktag per E-Mail über die Annahme des Antrags (Auftragsbestätigung).

(2) Ab Vertragsschluss und mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zahlt der Kunde monatlich eine Mindestsumme (auch Mindestrate genannt) gemäß den im Antrag angeführten Sparbedingungen und zu den Preisen, welche im Preisblatt angegeben sind, welches in § 1 Abs. 1 dieser Bedingungen genannt ist. Der Kunde erwirbt dadurch – je nach Wahl des Edelmetalls durch den Kunden – von philoro (Mit-) Eigentum an **zertifiziertem physischem Edelmetall** gemäß oben in § 1 Abs. 1 genanntem Preisblatt an 1 kg Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1.000, an 15 kg Silberbarren mit einer Feinheit von 999/1.000, 1 kg Platinbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000 oder an 1 kg Palladiumbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000 eines **international anerkannten Herstellers, der Mitglied in der „The London Bullion Market Association (LBMA)“** ist.

### § 2 ZAHLUNG UND ERWERB VON EDELMETALL DURCH DEN KUNDEN / ANKAUFVERGÜTUNG

(7) Mit jedem monatlichen Kaufvorgang erwirbt der Kunde von philoro Miteigentum an **zertifiziertem physischem Edelmetall** gemäß oben genannten Preisblatt in Barrenform eines **international anerkannten Herstellers, der Mitglied in der „The London Bullion Market Association (LBMA)“** ist. Das Ausmaß des monatlichen Erwerbs von Miteigentum hängt von den jeweiligen Rohstoffpreisen ab und wird von philoro dem Kunden mit den Ankaufrechnungen mitgeteilt.

### § 5 GEBÜHREN

(1) Bei Abschluss eines Edelmetallsparrplanes entsteht eine einmalige Einrichtungsgebühr, die gemeinsam mit der ersten Rate vom Konto des Kunden abgebucht wird. Die Höhe der Einrichtungsgebühr ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Auch bei Rückabwicklung oder Stornierung des Vertrages ist die Abschlussgebühr in jedem Fall fällig.

### § 6 HERAUSGABEANSPRUCH DES KUNDEN

(4) Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Herausgabe eines bestimmten Edelmetallproduktes, sondern nur auf die Herausgabe und Übereignung einer Menge an Edelmetall, die seinem angesparten Edelmetallbestand entspricht. In diesem Fall übereignet der Kunde im Gegenzug seinen (Mit) Eigentumsanteil an philoro. Hierzu überlässt philoro dem Kunden eine Liste mit Edelmetallprodukten (**Goldbarren, welche auch im Onlineservice der philoro einzusehen sind**), aus der der Kunde einzelne Produkte auswählen kann, die dem Gewicht seines angesparten Edemetalls entsprechen. Je nach den vom Kunden zur Herausgabe gewählten Edelmetallprodukten können Aufschläge gemäß dem in § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt zu entrichten sein. Sollte nach entsprechender Auswahl des Kunden ein Edelmetallrestbestand verbleiben, der zu gering ist, um einem der vorgeschlagenen Edelmetallprodukte im Wert zu entsprechen, so kann der Kunde den Verkauf entsprechend § 7 diesbezüglich beauftragen. Der insoweit erlangte Kaufpreis für den Restbestand des Edemetalls wird dem Kunden abzgl. etwaiger offener Forderungen auf das von ihm angegebene Konto überwiesen. **Sollte der Kunde selbst eine andere Form als Auslieferung eines Goldbarrens wünschen (bspw. Münzen), dann können hier zusätzliche Produktionskosten anfallen. Hierüber ist dann eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.**

### § 9 VERFÜGUNGSBEFUGNIS, KUNDENMEHRHEIT, RECHTSNACHFOLGE

(6) Im Todesfall eines Kunden haben sich die Erben durch Erbschein, **notarielle Verfügung von Todes wegen nebst Eröffnungsniederschrift** oder ein Europäisches Nachlasszeugnis, **sofern das Erbrecht nicht durch andere Dokumente einfacher und/ oder kostengünstiger nachgewiesen werden kann**, zu legitimieren. philoro hat in diesem Fall die Erben als neuen Kunden zu identifizieren und zu registrieren. Die Erben sind in diesem Fall verfügungsbefugt, wenn keine Zweifel an der Verfügungsbefugnis (wie z.B. Testamentsvollstreckung oder anderweitige Beschränkungen) bestehen. philoro ist berechtigt, im Todesfalle eines Kunden Verfügungen von der Zustimmung aller Kunden und/oder Erben abhängig zu machen.

## BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NEU

### § 1 VERTRAGSABSCHLUSS UND -GEGENSTAND

(1) Der Vertragsschluss kann mit dem Formular „Antrag auf Abschluss eines philoro EDELMETALLSPARPLANS“ verfügbar in den Filialen von philoro EDELMETALLE GmbH (nachfolgend „philoro“) in Textform oder über einen Online-Antrag beantragt werden. Der Kunde (nachfolgend „Kunde“) beantragt mit den vorgenannten Formular bei philoro (nachfolgend beide „Parteien“) den Abschluss eines Rahmenvertrages über den ratierlichen Erwerb und die Lagerung von Edelmetall (Gold, Silber, Platin und Palladium) gemäß Preisblatt , welches in den philoro-Filialen ausliegt und auch unter <https://www.edelmetallsparer.de/downloads> zu finden und integraler Bestandteil dieser Bedingungen ist. Der Antrag ist vom Kunden auszufüllen, zu unterschreiben und an philoro zu übermitteln. Verwendet der Kunde den Online-Antrag, so ist der Antrag über dieses auszufüllen und zu bestätigen. Mit dem Antrag gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Edelmetallsparrvertrags ab. Den Zugang des Antrags wird dem Kunden per E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse bestätigt (Eingangsbestätigung). Nach Prüfung der Antrages informiert philoro den Kunden in der Regel am folgenden Werktag per E-Mail über die Annahme des Antrags (Auftragsbestätigung).

(2) Ab Vertragsschluss und mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zahlt der Kunde monatlich eine Mindestsumme (auch Mindestrate genannt) gemäß den im Antrag angeführten Sparbedingungen und zu den Preisen, welche im Preisblatt angegeben sind, welches in § 1 Abs. 1 dieser Bedingungen genannt ist. Der Kunde erwirbt dadurch – je nach Wahl des Edelmetalls durch den Kunden – von philoro (Mit-) Eigentum an physischen Edelmetall gemäß oben in § 1 Abs. 1 genanntem Preisblatt an Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1.000, an Silberbarren mit einer Feinheit von 999/1.000, Platinbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000 oder an Palladiumbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000.

### § 2 ZAHLUNG UND ERWERB VON EDELMETALL DURCH DEN KUNDEN / ANKAUFVERGÜTUNG

(7) Mit jedem monatlichen Kaufvorgang erwirbt der Kunde von philoro Miteigentum an physischem Edelmetall gemäß oben genannten Preisblatt in Barrenform. Das Ausmaß des monatlichen Erwerbs von Miteigentum hängt von den jeweiligen Rohstoffpreisen ab und wird von philoro dem Kunden mit den Ankaufrechnungen mitgeteilt.

### § 5 GEBÜHREN

(1) **Entfällt**

### § 6 HERAUSGABEANSPRUCH DES KUNDEN

(4) Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Herausgabe eines bestimmten Edelmetallproduktes, sondern nur auf die Herausgabe und Übereignung einer Menge an Edelmetall, die seinem angesparten Edelmetallbestand entspricht. In diesem Fall übereignet der Kunde im Gegenzug seinen (Mit) Eigentumsanteil an philoro. Hierzu überlässt philoro dem Kunden eine Liste mit Edelmetallprodukten, aus der der Kunde einzelne Produkte auswählen kann, die dem Gewicht seines angesparten Edemetalls entsprechen. Je nach den vom Kunden zur Herausgabe gewählten Edelmetallprodukten können Aufschläge gemäß dem in § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt zu entrichten sein. Sollte nach entsprechender Auswahl des Kunden ein Edelmetallrestbestand verbleiben, der zu gering ist, um einem der vorgeschlagenen Edelmetallprodukte im Wert zu entsprechen, so kann der Kunde den Verkauf entsprechend § 7 diesbezüglich beauftragen. Der insoweit erlangte Kaufpreis für den Restbestand des Edemetalls wird dem Kunden abzgl. etwaiger offener Forderungen auf das von ihm angegebene Konto überwiesen.

### § 9 VERFÜGUNGSBEFUGNIS, KUNDENMEHRHEIT, RECHTSNACHFOLGE

(6) Im Todesfall eines Kunden haben sich die Erben durch Erbschein, oder ein Europäisches Nachlasszeugnis zu legitimieren. philoro hat in diesem Fall die Erben als neuen Kunden zu identifizieren und zu registrieren. Die Erben sind in diesem Fall verfügungsbefugt, wenn keine Zweifel an der Verfügungsbefugnis (wie z.B. Testamentsvollstreckung oder anderweitige Beschränkungen) bestehen. philoro ist berechtigt, im Todesfalle eines Kunden Verfügungen von der Zustimmung aller Kunden und/oder Erben abhängig zu machen.